

Quellen und Forschungen aus italienischen Bibliotheken und Archiven

Bd. 61

1981

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Max Weber Stiftung – Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland, zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

colloque historique franco-allemand (Hg. W. Paravicini u. K. F. Werner), Zürich u. München (Artemis Verlag) 1980, S. 89–101. Eine größere Arbeit mit dem Titel: Synodalia. Untersuchungen zur Statutengesetzgebung in den Kirchenprovinzen Mainz und Salzburg während des Spätmittelalters (Habilitationsschrift Würzburg 1978/9) ist angekündigt. M. B.

Paolo Nardi, Studi sul banchiere nel pensiero dei glossatori, Quaderni di „Studi Senesi“ 44, Milano (Giuffrè) 1979, XII, 292 S., Lit. 8.000. – Das Buch beginnt mit einem erschöpfenden Bericht über die Historiographie des ma. Handelsrechts, welche den Vf. zu der Überzeugung geführt hat, daß die bisherige Forschung, die sich entweder auf die urkundlich faßbare Entwicklung der Institutionen oder auf die reiche spätmittelalterliche Dogmatik konzentrierte, die Jurisprudenz des 12. und 13. Jh. vernachlässigt hat. Um diese Lücke zu füllen, hat er mit Sachkenntnis und Akribie die einschlägigen Äußerungen der Legisten von Irnerius bis Accursius und der Kanonisten von Gratian bis Raymund von Peñafort – weitgehend aus Handschriften – zusammengetragen und erläutert. Die frühen Glossatoren, die ihre Aufgabe vor allem in der Interpretation der gemeinrechtlichen Quellentexte sahen, haben sich nur wenig mit dem Bankier und seinen Geschäften befaßt. Bezeichnend sind ihre terminologischen Bemühungen um die längst überholten justinianischen Begriffe *argentarius* und *nummularius*, während der zeitgenössische *cambitor*, *campor* usw. erst Anfang des 13. Jh. bei ihnen auftaucht. Ausführlicher erörtert wurden nur die prozeßrechtlich relevanten Fragen des Bankwesens: der Beweiswert der Geschäftsschriften, die Verpflichtung zu ihrer Offenlegung und die entsprechenden Klagemöglichkeiten. Die Kanonisten haben sich vor allem mit den Problemen des kirchlichen Zinsverbots beschäftigt, über die wir ja auch für die frühere Zeit durch die Arbeiten von McLaughlin, Weinzierl, Noonan, Baldwin, Gilchrist und anderen schon recht gut unterrichtet sind. Obwohl die Ausbeute, wie der Vf. selber wiederholt feststellt, an manchen Stellen enttäuschend ist, bietet das Buch doch eine nützliche und solide Grundlage für das Verständnis der lebhaften Diskussionen im späteren Mittelalter. M. B.

Ernst Schubert, König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts f. Geschichte 63, Göttingen (Vandenhoeck & Ruprecht) 1979, 419 S., DM 87. – In questa tesi per la libera docenza, accolta e premiata dalla facoltà di filosofia dell'Università di Erlangen/Norimberga, l'A. si prefigge il fine ambizioso e coraggioso di esaminare la storia delle istituzioni dell'impero romano nel tardo medioevo, da Rodolfo d'Asburgo a Massimiliano I, ma